

**D**as Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz (MLR) führt seit Ende 2012 ein Beteiligungsverfahren durch, um die Novellierung des Jagdgesetzes für Baden-Württemberg den Vorgaben des Koalitionsvertrages entsprechend vorzubereiten.

Der Koalitionsvertrag gibt hierzu vor: „Wir werden das Jagdgesetz überarbeiten und stärker an wildökologischen Anforderungen und Tierschutz ausrichten. Die Wildfütterung werden wir abschaffen. In Schutzgebieten muss sich die Jagd am Schutzziel orientieren.“

Der Landesjagdverband beteiligt sich mit großem Aufwand und intensivem Einsatz an dem Beteiligungsverfahren und arbeitete konstruktiv in den Sitzungen mit. Leider war es oft nicht möglich, in den für uns Jäger wichtigen Fragen Konsens zu erzielen, wie es als Ziel des Verfahrens vorgesehen war.

Folgende Eckpunkte sind im Entwurf des JWMG umgesetzt:

### 1. Zusammenführung von Bundes- und Landesjagdgesetz

- Zusammenführung des Bundesjagdgesetzes und des Landesjagdgesetzes zu einem einzigen Gesetz, soweit es die Gesetzgebungskompetenz des Landes zulassen soll.
- Erstmalige Aufnahme eines Katalogs von gesetzlichen Regelungszielen in das Jagdrecht, der den Beitrag des Gesetzes insbesondere für die Weiterentwicklung der Jagd als Nutzungsform des Grundeigentums und als Kulturgut, den Beitrag für den Natur- und Tierschutz sowie den Beitrag für private Belange, u. a. der Land- und Forstwirtschaft, deutlich macht.
- Gesetzliche Verankerung der Jagd als nachhaltige Form der Nutzung von Wildtieren; Beibehaltung der bestehenden allgemeinen Hegeverpflichtung.
- Definition des Begriffs der Waidgerechtigkeit wie von den Arbeitsgruppen des Beteiligungsverfahrens im Konsens vorgeschlagen.
- Einführung einer Verpflichtung der Verpächter und Nutzungsberechtigten der Grundflächen, Maßnahmen des Jagdausübungsberechtigten im Rahmen

# Jagd- und Wildtiermanagementgesetz Baden-Württemberg (JWMG)

der Hege und des Wildtiermanagements in zumutbarem Umfang zu dulden.

- Umsetzung der EGMR-Rechtsprechung zur Pflichtmitgliedschaft in Jagdgenossenschaften in Anlehnung an die bundesrechtliche Regelung. Abweichend davon sollen auf Empfehlung des Justizministeriums auch juristische Personen eine Befriedung aus ethischen Gründen und zum Ablauf eines jeden Jagdjahrs beantragen können.
- Einführung einer regelmäßigen Mindestpachtzeit von sechs Jahren als Kom-



Totfangfallen... sollen verboten werden.

Foto: Erich Marek

promiss der im Beteiligungsverfahren deutlich gewordenen gegensätzlichen Positionen der Betroffenen; dies berücksichtigt sowohl die Frage der Verpachtbarkeit der Jagdreviere als auch die Nachhaltigkeit des Wildtiermanagements.

- Änderung in der Zusammensetzung des Landesjagdbeirats (durch eine stärkere Beteiligung der Natur- und Tierschutzverbände).
- Abschaffung der polizeiähnlichen Anhalte- und Wegnahmebefugnisse der Jagdschutzberechtigten.

### 2. Wildtiermanagement

- Einführung eines Wildtiermonitorings

durch Beteiligung der Jagdausübungsberechtigten an der Erhebung von Informationen über Wildtiere und deren Verhältnisse in den Revieren, zusätzlich zu der bereits bestehenden Pflicht zur Abgabe einer Jagdstreckenliste, die künftig auch elektronisch erfasst werden soll.

- Einführung eines landesweiten Wildtierberichts auf der Grundlage der Wildtierforschung, der insbesondere Empfehlungen für Maßnahmen des Wildtiermanagements auf der Grundlage des neuen Jagdgesetzes enthält.
- Einrichtung eines hauptamtlichen Wildtierbeauftragten bei den unteren Verwaltungsbehörden mit der wesentlichen Aufgabe, der Bevölkerung und den Behörden als Ansprechpartner und Koordinator in Fragen des Wildtiermanagements und des Umgangs mit Wildtieren zur Verfügung zu stehen. Als Kompensation für diese neue Aufgabe werden bisherige Aufgaben wie die Festsetzung des behördlichen Abschussplans für Rehwild oder die Datenerfassung von Jagdstrecken entfallen.

• Aufnahme des bereits erstellten Generalwildwegeplans in das Jagdgesetz. Der Generalwildwegeplan stellt die für die Verbindung von Lebensräumen der Wildtiere erforderlichen Korridore dar. Seine Darstellungen sind bei Planungen und Maßnahmen öffentlicher Aufgabenträger zu berücksichtigen.

- Einführung von Hegegemeinschaften, soweit eine abgestimmte revierübergreifende Umsetzung von Maßnahmen der Hege und des Wildtiermanagements erforderlich ist. Im Regelfall sollen diese freiwillig organisiert werden. In Einzelfällen können diese als Körperschaften des öffentlichen Rechts organisiert werden (z. B. Rotwildmanagement zur Verbesserung der Lebensraumperspektiven für diese Wildart).

• Einführung eines Managementsystems für die dem Gesetz unterstehenden Arten von Wildtieren, das sich in ein

### 3. Artenspezifische Regelungen und Einschränkungen für die Jagdausübung

- Einführung eines Managementsystems für die dem Gesetz unterstehenden Arten von Wildtieren, das sich in ein

Nutzungs-, Entwicklungs- und Schutzmanagement unterteilt.

- Gesetzliche Benennung der dem Gesetz unterstehenden Arten von Wildtieren; wie im bisherigen Recht bleibt die Aufnahme weiterer Arten durch Rechtsverordnung möglich, allerdings nur, soweit gesetzlich vorgegebene Gründe hierfür vorliegen.
- Die Aufstellung des Katalogs der dem Jagdgesetz unterliegenden Tierarten soll erstmals nach nachvollziehbaren Kriterien erfolgen.
- Zuordnung der Wildtiere zu den Managementstufen nach gesetzlich festgelegten Kriterien auf Basis der Empfehlungen der Wildtierforschung, insbesondere des Wildtierberichts, und nach Maßgabe des Artenschutzrechts. Die Zuordnung erfolgt durch Rechtsverordnung. Bei festgestellten Veränderungen erfolgt eine neue Zuordnung der Tierarten durch Rechtsverordnung.
- Anknüpfung der Regelungen des Gesetzes an die Managementstufen, u. a.
  - hinsichtlich der allgemeinen Zulässigkeit der Bejagung,
  - hinsichtlich der Jagd- und Schonzeiten,
  - hinsichtlich der Maßnahmen zur Steuerung des Wildtierbestandes und zur Umsetzung besonderer Hegemaßnahmen.
- Zulassung der Jagdausübung in Schutzgebieten nur bei Beachtung des Schutzzwecks.

#### 4. Forderungen des Tierschutzes

- Verbot von Totfangfallen; in Ausnahmefällen bleibt der Einsatz zur Abwehr von Gefahren für bestimmte Rechtsgüter zulässig.
- Verbot des Schusses in Vogelgruppen, es sei denn, eine Verletzung von Vögeln durch Randschrote kann ausgeschlossen werden.
- Erfordernis eines Schießfertigkeitsschutzes bei der Teilnahme an Bewegungsjagden (z. B. Drückjagd) und beim Schrotschuss auf Vögel.
- Einschränkung der Jagd mit Hunden auf Füchse im Naturbau, um Verletzungen bei Kämpfen mit dem Dachs zu vermeiden.
- Einschränkung des Jagdschutzes gegen wildernde Hunde: Recht zum Abschuss nur nach Genehmigung der Ortspolizeibehörde und in Ermangelung alternativer Mittel.
- Verbot des Abschusses von streu-

nenden Hauskatzen, außer in Schutzgebieten nach Genehmigung der zuständigen Behörde.

- Zulässigkeit der Wildfolge durch anerkannte Nachsuchengespanne.
- Zulässigkeit des Überjagens von Hunden bei Bewegungsjagden.
- Konkretisierung der Flächen, die durch behördliche Anordnung zu befriedeten Bezirken erklärt werden können.

#### 5. Regelungen zur Jagdausübung

- Einführung einer umfassenden Jagdruhezeit (Schonzeit) im Februar, März und April; ausgenommen Schwarzwild im Feld.
- Verbot der Fütterung von Schalenwild (ausgenommen der Kirschjagd); ausnahmsweise bleibt eine Fütterung im Einzel-



Baujagd am Naturbau... soll verboten werden.

Foto: Sven-Erik Arndt

fall mit Genehmigung durch die oberste Jagdbehörde zulässig, soweit sie erforderlich ist und auf einer überörtlichen Konzeption beruht, die wildökologische Erkenntnisse beachtet.

- Einführung einer Rechtsgrundlage für die Jagdbehörde, in Notzeiten ein Wegegebot anzuordnen.
- Verbot der Verwendung bleihaltiger Munition bei der Jagd auf Schalenwild.

#### 6. Anpassung des Wildschadensersatzrechts

- Reduzierung der Ersatzpflicht von Wildschäden an Maiskulturen durch die Regelung einer anteiligen Übernahme

des Schadens durch den Geschädigten in Höhe von 20 %.

- Klarstellung der Ersatzfähigkeit von Wildschäden an bewirtschafteten „echten“ Streuobstwiesen (als Grünlandbewirtschaftung, in Abgrenzung zu Obstgärten).
- Konkretisierung des unbestimmten Rechtsbegriffs der Hauptholzarten durch Angabe einer Mindestflächenzahl.
- Meldung der Wildschäden an forstwirtschaftlich genutzten Grundstücken nur noch einmal jährlich erforderlich.

#### 7. Änderungen auf der unteren Verwaltungsebene

- Abschaffung des bisherigen Kreisjagdamts als Kollegialorgan und Zuordnung der unteren Jagdbehörde an die Landratsämter und Stadtkreise als untere Verwaltungsbehörde.
- Einführung eines Jagdbeirats bei der unteren Jagdbehörde, den diese in gesetzlich bestimmten Fällen anhören muss (insbesondere bei Maßnahmen wegen Verstößen gegen die Waidgerechtigkeit) und der diese in wichtigen Angelegenheiten beraten soll.
- Pachtfähigkeit von Jagdgenossenschaften in bestimmten Fällen.
- Wegfall der Berücksichtigung entgeltlicher Jagderlaubnisscheine bei der zulässigen Höchstzahl der Jagdausübungsberechtigten auf einer bestimmten Grundfläche.

#### 8. Eigenverantwortung und öffentliche Aufgabenträger

- Abschaffung des behördlichen Abschussplans für Rehwild bei Einführung einer revierbezogenen Zielvereinbarung über den Abschuss. Die Zielvereinbarung kann weitere Tierarten und Hegemaßnahmen betreffen. Die behördliche Abschussplanung bleibt als Auffangtatbestand für andere Tierarten bestehen.
- Änderung der Regelungen zum außergerichtlichen Vorverfahren bei der Geltendmachung des Wildschadensersatzanspruchs. Anstelle des bisher bei der Gemeinde für das Beschreiten des ordentlichen Rechtswegs erforderlichen Vorverfahrens sieht das Gesetz vor, dass die Beteiligten selbst ein Verfahren zur gütlichen Einigung unter Mitwirkung eines anerkannten Wildschadensschätzers durchführen.